

Abwendungsvereinbarung

zwischen

der Stadtwerke Pappenheim GmbH, Stadtmühle 4, 91788 Pappenheim,

im Folgenden „SWP“ genannt-

und

Kunde(in)

im Folgenden „Kunde(in)“ genannt-

-SWP und Kunde(in) im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt-

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit

- Strom,
- Wasser.

Kundennummer: XXXXX

Der(die) Kunde(in) ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

§ 1. Ratenvereinbarung

- 1.1. Ich erkenne an, den Stadtwerken Pappenheim Lieferantin für die Versorgung der oben genannten Verbrauchsstelle den fälligen Gesamtbetrag in Höhe von

XXX,XX EUR

zu schulden.

- 1.2. Ich verzichte auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Forderung gemäß Ziffer 1.1.

- 1.3. Ich verpflichte mich, zum Ausgleich des unter Ziffer 1.1. genannten Gesamtbetrages folgende Zahlungen vorzunehmen:

Fälligkeit	Betrag
xxx	XX,XX EUR
xxx	XX,XX EUR
xxx	XX,XX EUR
xxx	XX,XX EUR
xxx	XX,XX EUR
xxx	XX,XX EUR
...	...
Summe	XXX,XX EUR

1.4. In der Ratenzahlungsvereinbarung sind folgende Forderungen aufgenommen:

Forderungen aus Stromlieferung an oben genannte Verbrauchsstelle im Abrechnungszeitraum: [...] bis [...].

1.5. Meine Zahlungen leiste ich an die Stadtwerke Pappenheim auf ihr Konto [...], unter Angabe der Vertragskontonummer mit dem Verwendungszweck „Ratenzahlungsvereinbarung“. Alternativ können diese auch per Einzugsermächtigung oder bar direkt bei den SWP beglichen werden. Für die vereinbarten Raten erhält der/die Kunde(in) keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

1.6. Sollte eine Rate nicht fristgerecht beglichen werden, haben die SWP das Recht nach 8-tägiger Vorankündigung die Versorgung einzustellen. Die anfallenden Sperr- bzw. Wiederinbetriebnahmegebühren in Höhe von XXX sind zusätzlich von dem(der) Kunden(in) zu begleichen.

1.7. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

1.8. Die Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem genannten Vertrag. Auf Wunsch des(der) Kunden(in) werden die SWP dem(der) Kunden(in) eine neue Ratenvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

§ 2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis (Vorkassenzähler)

2.1. Für die weitere Versorgung mit Strom ab XXXX hat der(die) Kunde(in) Vorauszahlung zu leisten. Grund für die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis ist, dass aufgrund des Zahlungsrückstandes mit der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gesamtforderung Grund zu der Annahme besteht, dass der(die) Kunde(in) seinen (ihren) Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2.2. Der(die) Kunde(in) erhält einen sogenannten Vorkassenzähler. Dieser wird so programmiert, dass die aufgelaufenen offenen Forderungen zusätzlich mit dem monatlichen Abschlag abgegolten werden. Je nach Höhe der Bareinzahlung in unserem Kundenzentrum erfolgt die weitere Stromversorgung.

- 2.3. Die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von XX,XX EUR werden mir von den Stadtwerken Pappenheim in Rechnung gestellt.
- 2.4. Die Verpflichtung des(der) Kunden(in) zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der(die) Kunde(in) die in dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung vollständig an die SWP gezahlt hat und die laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und fristgerecht gegenüber den SWP erfüllt hat. Die SWP teilen dem(der) Kunden(in) den Wegfall der Pflicht zur Vorauszahlung schriftlich mit.

§ 3. Schlussbestimmungen

1. Mit Inkrafttreten der jeweiligen Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem(der) Kunden(in) und den SWP betreffend der offenen Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
2. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle eine Lücke.

Pappenheim, den _____

Pappenheim, den _____

Stadtwerke Pappenheim GmbH

Kunde(in)